BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMASGK-93603/0002-IX/A/3/2018	SV-GSt	Martina Thomasberger	DW 12408	DW 12695	08.01.2019

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung für die mitverantwortliche und eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie erworben werden müssen einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen (Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019 – Muth-AV 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung für die mitverantwortliche und eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie erworben werden müssen einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen (Musiktherapie-Ausbildungsverordnung 2019 – Muth-AV 2019) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit BGBl 1 93/2008, zuletzt geändert durch BGBl I 59/2018, wurde das Berufsrecht der MusiktherapeutInnen gesetzlich geregelt. MusiktherapeutInnen haben damit Rechte und Pflichten der Berufsausübung erlangt, die denen anderer Gesundheitsberufe entsprechen.

Die Muth-AV 2019 trägt dem nunmehr Rechnung. Die Verordnung enthält die Mindestanforderungen, die Studierende, Lehrende und Praktikumsanleitungen in der Ausbildung sowohl für die mitverantwortliche als auch für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie erfüllen müssen. Die Verordnung stellt nunmehr auch sicher, dass die Ausbildung im Bereich Musiktherapie den aktuellen Ausbildungskriterien für akademische Berufe voll entspricht.

Mit der Muth-AV 2019 wird sichergestellt, dass Kompetenzen und Fähigkeiten von MusiktherapeutInnen in jenem Ausmaß vermittelt und erworben werden können, das für die grundsätzliche Qualitätssicherung der Musiktherapie als wichtige Maßnahme der öffentlichen Gesundheitsversorgung mindestens erforderlich ist.

Die BAK begrüßt die Festlegung von Mindestanforderungen für die Inhalte und für die Dauer der Bachelor-Studiengänge und des Diplomstudiums, insbesondere die starke Verankerung von berufspraktischen Ausbildungsteilen in beiden Ausbildungsstufen.

Dadurch wird in noch höherem Ausmaß gewährleistet, dass AbsolventInnen der berufsspezifischen Studien bzw Fachhochschullehrgänge unabhängig von jeweiligen Standort ein einheitliches Qualifikationsniveau erlangen.

Angesichts der vielen Vorteile, die mit der Muth-AV 2019 verbunden sind, regt die BAK lediglich an, das in § 18 normierte verzögerte Inkrafttreten zu überdenken und zu prüfen, ob die Ausbildungseinrichtungen mit zumutbarem Aufwand bereits früher die entsprechenden Maßnahmen einleiten können.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.